

**Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes
(BNatSchG)
und des Bayerischen Naturschutzgesetzes
(BayNatSchG)**

**Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München
über das Landschaftsschutzgebiet „Hirschau und Obere Isarau“**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12655

Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 18.06.2024 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München (LHM) über das Landschaftsschutzgebiet „Hirschau und Obere Isarau“ (Landschaftsschutzgebiets-VO) sollen sowohl der räumliche Geltungsbereich der bestehenden LandschaftsschutzgebietsVO vom 02.08.2013 geändert wie auch einige Regelungsinhalte der Verordnung angepasst werden.
Inhalt	Änderungsbedarf der LandschaftsschutzgebietsVO „Hirschau- und Obere Isarau“ sowie die Regelungsinhalte der Änderungsverordnung. Darstellung des Beteiligungsverfahrens, der vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen der Stadtverwaltung.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein Der Inhalt dieser Beschlussvorlage wird als nicht klimaschutzrelevant eingestuft, da die Herausnahme oder Eingliederung von Flächen in den Umgriff des Landschaftsschutzgebietes keine konkreten Maßnahmen zur Veränderung der Flächen beinhaltet.
Entscheidungsvorschlag	Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Landschaftsschutzgebiet „Hirschau und Obere Isarau“ wird beschlossen.

Gesucht werden kann im RIS auch unter	Landschaftsschutzgebiet; Hirschau - Obere Isarau; Naturschutz; Verordnung
Ortsangabe	Hirschau; Obere Isarau; Schwabing – Freimann; Bogenhausen

**Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes
(BNatSchG)
und des Bayerischen Naturschutzgesetzes
(BayNatSchG)**

**Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München
über das Landschaftsschutzgebiet „Hirschau und Obere Isarau“**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12655

6 Anlagen:

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Landschaftsschutzgebiet „Hirschau und Obere Isarau“ mit Schutzgebietskarte 1:25.000, Schutzgebietskarte 1:5.000 – Nordteil (wird während der Sitzung ausgelegt)
2. Synopse zur Änderungsverordnung
3. Informationskarte zu den Änderungen – Übersichtskarte
4. Informationskarte zu den Änderungen – Detailkarte 1
5. Informationskarte zu den Änderungen – Detailkarte 2
6. Informationskarte zu den Änderungen – Detailkarte 3

Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 18.06.2024 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	3
1. Ausgangslage	3
2. Förmliches Beteiligungsverfahren	5
2.1 Öffentliche Auslegung	5
2.2 Anerkannte Naturschutzvereinigungen.....	5
2.2.1 Einwendung	5
2.2.2 Stellungnahme	6

2.3	Träger öffentlicher Belange	12
2.3.1	Höhere Naturschutzbehörde	12
2.3.2	Staatliches Bauamt Freising	13
2.3.3	Stadt Garching.....	13
2.4	Städtische Dienststellen	14
2.5	Bezirksausschüsse	14
2.5.1	Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann	14
2.5.2	Stadtbezirk 13 Bogenhausen	14
2.6	Naturschutzbeirat	14
3.	Klimaprüfung.....	15
4.	Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten.....	15
II.	Antrag der Referentin	15
III.	Beschluss.....	16

I. Vortrag der Referentin

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 2 Nr. 14 der Geschäftsordnung des Stadtrates nach Vorberatung im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz.

1. Ausgangslage

Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München (LHM) über das Landschaftsschutzgebiet „Hirschau und Obere Isarau“ (LandschaftsschutzgebietsVO) sollen sowohl der räumliche Geltungsbereich der bestehenden LandschaftsschutzgebietsVO vom 02.08.2013 geändert (Übersicht siehe Anlage 3) wie auch einige Regelungsinhalte der Verordnung (siehe Anlage 2 Synopse) angepasst werden.

Hierfür soll die beigefügte Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Landschaftsschutzgebiet „Hirschau und Obere Isarau“ (Anlage 1) mit zwei an die Änderungen angepassten Karten im Maßstab 1 : 25.000 und 1 : 5.000, als Anlagen 1 und 2 dieser Änderungsverordnung erlassen werden.

Der angepasste räumliche Geltungsbereich der LandschaftsschutzgebietsVO kann der in Anlage 1 beigegebenen Schutzgebietskarte (Maßstab 1 : 25.000) entnommen werden. Diese Karte umschreibt den Umgriff des Geltungsbereiches grob und ist als Anlage 1 Bestandteil der Änderungsverordnung. Diese ersetzt die Anlage 1 der derzeit gültigen LandschaftsschutzgebietsVO Hirschau und Obere Isarau.

Der maßgebliche neue Grenzverlauf im Norden ergibt sich aus der während der Sitzung ausliegenden überarbeiteten Karte Nordteil im Maßstab 1 : 5000, die als Anlage 2 Bestandteil der Änderungsverordnung ist. Diese Karte ersetzt die Anlage 3 (Nordteil) der derzeit gültigen LandschaftsschutzgebietsVO Hirschau und Obere Isarau.

Die bisherige Anlage 2 der LandschaftsschutzgebietsVO Hirschau und Obere Isarau (Karte Südteil im Maßstab 1 : 5000), ist von den Änderungen nicht betroffen und daher nicht Teil der Änderungsverordnung.

Beide Karten liegen im Original-Maßstab bei der heutigen Sitzung aus. Zugleich stehen die Karten maßstabsgetreu ab dem Zeitpunkt der Anmeldung zur Tagesordnung für die beschlussfassende Sitzung über eine Datenaustauschplattform unter folgendem Link <https://dap.muenchen.de/index.php/s/42NOeHyLPI8Phsq> zum Download bereit.

Anlass für die Novellierung der LandschaftsschutzgebietsVO ist die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2113 der Landeshauptstadt München für den Bereich Freisinger Landstraße (östlich), Sondermeierstraße (westlich), zwischen Floriansmühlstraße und Flurstück Nr. 548/8 Gemarkung Freimann (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 282 und Nr. 1794).

Im Rahmen des hierzu gefassten Aufstellungs- und Eckdatenbeschlusses vom 20.07.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06106) und des Grundsatzbeschlusses vom 21.03.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10971) zur Erweiterung und Ergänzung des

Aufstellungs- und Eckdatenbeschlusses hat die Vollversammlung des Stadtrats der LHM beschlossen, für diesen Planungsbereich den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und einen Bebauungsplan mit Grünordnung im Parallelverfahren aufzustellen.

Da die mit der Planung verfolgten Ziele die Änderung der in Teilen des Planungsgebietes geltenden LandschaftsschutzgebietsVO "Hirschau und Obere Isarau" vom 02.08.2013 erforderlich machen, erging gleichzeitig mit Grundsatzbeschluss vom 21.03.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10971) auch der Auftrag, das erforderliche Verfahren zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Hirschau und Obere Isarau“ als Voraussetzung für die Überplanung des Bereichs zu betreiben.

Die Änderungen des räumlichen Geltungsbereichs der LandschaftsschutzgebietsVO beziehen sich daher im Wesentlichen auf Grundstücke im Umgriff des geplanten Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2113. Dabei bedingt die Überplanung des Geländes im Nordteil des Planungsgebietes (nördlich Emmerigweg) die Aufhebung des betroffenen Teilbereichs des Landschaftsschutzgebietes "Hirschau und Obere Isarau". Betroffen von der Änderung sind jeweils die westlichen Teilbereiche der Flurstücke Nrn. 548/11, 548/3, 548/26, 548/25 und 548/9, jeweils Gemarkung Freimann. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft hier zukünftig entlang des in Nord-Süd-Richtung geplanten öffentlich nutzbaren Weges. Auf diese Weise ist die Schutzgebietsgrenze auch künftig klar vor Ort erkennbar. Gleichzeitig ermöglichen es die Planungsziele des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2113, im Südteil des Planungsgebietes, südlich des Emmerigwegs und östlich des Garchinger Mühlbachs, das Landschaftsschutzgebiet "Hirschau und Obere Isarau" im Bereich des ehemaligen Floriansmühlbades zu erweitern und die dort derzeit bestehende Lücke im Schutzgebiet zu schließen. Die Erweiterung betrifft die bisher noch nicht im Schutzgebietsumgriff enthaltenen Teilbereiche der Flurstücke 574, 574/1 und 574/2, jeweils Gemarkung Freimann, sowie das Flurstück 574/5 Gemarkung Freimann (siehe hierzu Anlage 4).

Weitere geringfügige Verkleinerungen des räumlichen Geltungsbereichs betreffen Teilbereiche der Flurnummer 589/19 Gemarkung Freimann (siehe Anlage 5) und Flurnummern 96/6 Gemarkung Freimann (siehe Anlage 6). Hierbei handelt es sich um Abgrenzungsberichtigungen.

In der Bilanz verkleinert sich das Landschaftsschutzgebiet "Hirschau und Obere Isarau" durch die geplanten Änderungen um ca. 2 ha von bisher 738 ha auf 736 ha.

Die vorgesehenen Änderungen in den Regelungsinhalten der LandschaftsschutzgebietsVO „Hirschau und Obere Isarau“ sind größtenteils auf die räumlichen Anpassungen zurückzuführen, die sich durch die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2113 ergeben. Diese betreffen in erster Linie § 1 Nr. 2 und Nr. 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 4, 14 und 15 der Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Landschaftsschutzgebiet „Hirschau und Obere Isarau“.

Die Änderungen, die die Verbote aus § 4 Abs. 2 Nr. 1 und erlaubnispflichtige Handlungen aus § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 23 der LandschaftsschutzgebietsVO vom 02.08.2013 betreffen, dienen der Rechtsklarheit. Zur Übersicht über die Änderungen liegt dieser Beschlussvorlage eine Synopse mit einer Gegenüberstellung der bisherigen und zukünftigen Rege-

lungsinhalte der Verordnung und einer entsprechenden Erläuterung zu den inhaltlich relevanten Änderungen bei (Anlage 2).

2. Förmliches Beteiligungsverfahren

Für den Erlass von Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist gemäß Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) die Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz in ihrer Funktion als kreisfreie Gemeinde zuständig.

Das Verfahren zur Inschutznahme ist in Art. 52 BayNatSchG geregelt und sieht vor, dass der Entwurf der Schutzgebietsverordnung mit den dazugehörigen Karten für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen ist. Darüber hinaus sind die beteiligten Stellen und betroffenen Fachbehörden zu hören. Hierzu zählen u.a. auch die nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen, denen darüber hinaus ein Beteiligungsrecht nach § 63 BNatSchG zukommt.

2.1 Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung zur Änderung der LandschaftsschutzgebietsVO „Hirschau und Obere Isarau“ mit den dazugehörigen Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 25.000 (Übersichtskarte) und 1 : 5.000 (Schutzgebietskarte Nordteil) , erfolgte in der Zeit vom 01.09.2023 – 02.10.2023. Ebenso wurde den anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie den betroffenen Stellen und Fachbehörden Gelegenheit gegeben, zu dem Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen.

Zur Änderungsverordnung wurden im Zuge der öffentlichen Auslegung keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

2.2 Anerkannte Naturschutzvereinigungen

Von den im Verfahren anzuhörenden anerkannten Naturschutzvereinigungen hat nur der Bund Naturschutz e.V., Kreisgruppe München Anregungen und Einwendungen vorgebracht.

2.2.1 Einwendung

Der **Bund Naturschutz** lehnt die Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich des Bebauungsplanes N. 2113 ab.

Es wird beanstandet, dass die hier verhandelte Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes ein vorbereitendes Verfahren für die geplanten Bebauungen im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 2113 entlang der Freisinger Landstraße darstelle. Somit stehe die Änderung des Umgriffs des Landschaftsschutzgebietes im direkten Zusammenhang mit den Auswirkungen der Bebauung auf die Biotopvernetzung und die Frischluftschneise.

Der „geschichtliche“ Verlauf der LandschaftsschutzgebietsVO „Hirschau und Obere Isarau“ zeige, dass die Landschaftsschutzgebiets-Flächen nach und nach fragmentiert und deren Biotopvernetzungen und Klimafunktionen gestört werden. Daraus resultiere eine schleichende Aushebelung der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes, insbesondere

re § 3 Abs. 1 Nr. 6 (Erhalt von Stadtklima und Lufthygiene) und Nr. 7 („angemessene Puffer- und Vernetzungstreifen als Lebensräume..., sowie den natürlichen Grundwasser- und Nährstoffhaushalt zu erhalten“, (siehe Verordnung vom 02.08.2013).

Der Bund Naturschutz führt ferner aus, dass das von der Aufhebung und dem Bebauungsplan betroffene Gebiet vollständig im regionalen Grünzug „Isartal (9)“ liege. Grünzüge dienen laut Regionalplanung der Verbesserung des Bioklimas und der Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches. Sie dienen zudem der Gliederung der Siedlungsräume. Sie sollen nicht geschmälert werden.

Laut Regionalplan handele es sich bei den Flächen innerhalb des Grünzugs um eine „überregionale Klimaachse“, die „vor allem für das Oberzentrum München einen wesentlichen Beitrag zur Frischluftversorgung“ leiste. Die Stadtklimaanalyse der Stadt München (LHM 2014) bewerte die bioklimatische Bedeutung des Gebiets als sehr hoch.

Der Bund Naturschutz folgert daraus, dass die Aufhebung der Verordnung als Vorbereitung für die Bauleitplanung einen Verstoß sowohl gegen die Regionalplanung als auch die städtischen Ziele zur Klimaanpassung bedeute. Dadurch werde einer bedeutsamen Frischluftschneise der Schutz vor Bebauung aktiv entzogen. Gleichzeitig erlaube die Aufhebung der LandschaftsschutzgebietsVO die Errichtung einer weiteren Splittersiedlung, was wiederum gegen das Ziel der Gliederung von Siedlungsräumen verstoßen würde.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Planungen den Zielen der derzeit geltenden Koalitionsvereinbarung zwischen den Stadtratsfraktionen SPD/Volt und Die Grünen – Rosa Liste widersprechen. Dort heiße es wie folgt: „Alle Wälder, Grünflächen, Parkanlagen, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Ausgleichsflächen, Regionale Grünzüge, Städtische Grünzüge, Flächen mit altem Baumbestand in München werden flächenmäßig noch 2020 bilanziert. Die bilanzierte Fläche wird erhalten, weder bebaut noch für andere Infrastrukturmaßnahmen verwendet. Wird eine Fläche trotzdem bebaut, muss an anderer Stelle im Stadtgebiet diese Fläche in der gleichen oder sogar höheren Wertigkeit wieder entstehen. Das gilt für Grün- und Ackerflächen (auch in Grünzügen). Naturschutzgebiete, FFH- Gebiete, alle Flächen, die schwierig wiederhergestellt werden können (Moore, Feuchtgebiete und Wälder), Flächen mit altem Baumbestand, Grünzüge und alle Wälder müssen nicht nur in der Fläche, sondern auch in der Lage erhalten werden.“ (S. 41 der Koalitionsvereinbarung).

2.2.2 Stellungnahme

Es wird nicht in Abrede gestellt, dass der Anlass für die Novellierung der LandschaftsschutzgebietsVO v.a. die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2113 der Landeshauptstadt München für den Bereich Freisinger Landstraße (östlich), Sondermeierstraße (westlich), zwischen Floriansmühlstraße und Flurstück Nr. 548/8 Gemarkung Freimann (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 282 und Nr. 1794) ist.

Grundsätzlich gilt für die teilweise Aufhebung einer Schutzgebietsverordnung Folgendes: „Ist die zuständige Behörde zum Schutze bestimmter Teile von Natur und Landschaft aus naturschutzfachlicher Sicht nicht gezwungen, ein Schutzgebiet auszuweisen, so ist es ihr naturschutzrechtlich unbenommen, eine Schutzgebietsfestsetzung nachträglich wieder aufzuheben oder zu beschränken, sofern den besonderen Schutzzwecken entgegenstehende, überwiegende sachliche Gründe die Zurückstellung der Naturschutzbelange rechtfertigen (vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 21. 7. 1997 - 4 BN 10.97, UPR 1998, 65 (66)).“

Die Entscheidung, das Landschaftsschutzgebiet in Teilen aufzugeben und zur Kompensation an anderer, für die Vernetzung innerhalb des Schutzgebietes wichtiger Stelle zu erweitern, geht, wie bereits unter Ziffer 1 ausgeführt, zurück auf den hierzu gefassten Aufstellungs- und Eckdatenbeschluss vom 20.07.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06106) und den Grundsatzbeschluss vom 21.03.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10971). Die Beschlüsse basieren auf der Abwägung städtebaulicher Ziele und naturschutzfachlicher und rechtlicher Belange und sind, da sie sachlichen Gründen folgen, nicht zu beanstanden.

Die Änderung der LandschaftsschutzgebietsVO selbst ist nicht mit unmittelbaren Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Durch die teilweise Aufhebung der LandschaftsschutzgebietsVO sind weder umweltrelevante Vorhaben unmittelbar realisierbar noch werden (Planungs-)Entscheidungen getroffen, an die man im späteren Bauleitplanverfahren bzw. Genehmigungsverfahren unabänderlich gebunden wäre. Durch die Teilaufhebung wird ausschließlich ermöglicht, dass die projektbezogene Bauleitplanung nicht durch die in der LSV festgelegten und über das Gesetz hinausgehenden landschaftsschutzrechtlichen Verbote eingeschränkt wird. Ob und mit welchem Inhalt ein Bebauungsplan verabschiedet wird und welche Wirkungen von diesem ausgehen, wird durch die Änderung der LandschaftsschutzgebietsVO selbst nicht entschieden bzw. beeinflusst.

Die Umgriffsänderung des Landschaftsschutzgebiets ändert allein den Rechtscharakter der betreffenden Flächen und hat damit, anders als in den Einwendungen des Bund Naturschutz vorgetragen, keine direkten Auswirkungen auf die Biotopvernetzung und die Frischluftschneise. Genauso wenig bedeutet die Teilaufhebung der LandschaftsschutzgebietsVO, ob nun als Vorbereitung für die Bauleitplanung oder nicht, einen Verstoß gegen die Regionalplanung oder die städtischen Ziele zur Klimaanpassung.

Die Verwirklichung der Schutzzwecke insbesondere der Schutzzwecke in § 3 Abs. 1 Nr. 6 (Erhalt von Stadtklima und Lufthygiene) und Nr. 7 („angemessene Puffer und Vernetzungstreifen als Lebensräume..., sowie den natürlichen Grundwasser- und Nährstoffhaushalt zu erhalten“) der LandschaftsschutzgebietsVO ist über das verbleibende insg. 736 ha große Schutzgebiet nach wie vor gewährleistet. Da das Schutzgebiet nicht nur um den Bereich an der Freisinger Landstraße nördlich des Emmerigwegs verkleinert wird, sondern zugleich im Bereich des ehemaligen Floriansmühlbades südlich des Emmerigweges östlich des Garchinger Mühlbaches, also im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang auch eine Schutzgebietserweiterung erfolgt, verkleinert sich das bisherige Landschaftsschutzgebiets "Hirschau und Obere Isarau" durch die geplanten Änderungen lediglich um ca. 2 ha von bisher 738 ha auf 736 ha, also um 0,27%. Dadurch ist die Gewährleistung der mit der LandschaftsschutzgebietsVO verfolgten Schutzzwecke gesichert.

Das FFH-Gebiet Nr. 7537-301 „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“, das in ca. 170 m Entfernung nördlich des von der Aufhebung der LandschaftsschutzgebietsVO betroffenen Bereiches liegt, wird durch die Aufhebung nicht beeinträchtigt.

Die in der Stellungnahme des Bund Naturschutz beanstandeten Umweltauswirkungen können mit der Baurechtsschaffung im Zuge der Bauleitplanung im Zusammenhang ste-

hen. Insofern sind sie auch nur im Rahmen dieser Verfahren durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung als verfahrensführende Behörde zu untersuchen, zu bewerten und im Abwägungsprozess gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen. Im Verfahren zur Änderung der LandschaftsschutzgebietsVO kann hierauf kein Einfluss genommen werden.

Bei der teilweisen Aufhebung einer LandschaftsschutzgebietsVO aus Anlass einer gemeindlichen Bebauungsplanung erstreckt sich das naturschutzrechtliche Abwägungsgebot (§ 2 Abs. 3 BNatSchG) gerade nicht auf Bodennutzungskonflikte, die auf der Ebene des Städtebaurechts auftreten und durch das bauleitplanerische Abwägungsgebot in § 1 Abs. 6 BauGB gesteuert werden (vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 21. 7. 1997 - 4 BN 10.97, UPR 1998, 65 (66), BVerwG, Urt. v. 11.12.2003 – 4 CN 10.02, ZUR 2004, 226 (227)). Sofern ein Schutzgebiet zum Zwecke eines Bebauungsplans (teilweise) aufgehoben wird, ist dies demnach nur dann rechtswidrig, wenn der Bebauungsplan offensichtlich nicht vollzugsfähig und deshalb mit § 1 Abs. 3 BauGB nicht vereinbar wäre (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.12.2003 – 4 CN 10.02, ZUR 2004, 226). Dies ist vorliegend aber nicht der Fall.

Auch der Einwand, dass die Planungen den Zielen der derzeit geltenden Koalitionsvereinbarung zwischen den Stadtratsfraktionen SPD/Volt und Die Grünen – Rosa Liste widersprechen ist im Kontext der Wirkungen des Bebauungsplanes zu betrachten und von den politischen Entscheidungsträgern zu bewerten. Politische Absichtserklärungen wie die angesprochene Koalitionsvereinbarung sind kein Maßstab für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verfahrensgegenständlichen Änderungsverordnung.

Auch wenn es entsprechend der obigen Ausführungen für die Rechtmäßigkeit der verfahrensgegenständlichen Änderung der LandschaftsschutzgebietsVO „Hirschau und Obere Isarau“ nicht entscheidend ist ob bzw. inwieweit der Bebauungsplan Nr. 2113 entlang der Freisinger Landstraße eine der in den Einwendungen genannten schädigenden Umweltwirkungen entfaltet, werden aus Gründen der Transparenz im Folgenden auf der Grundlage der Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung die umweltbezogenen Wirkungen der Bauleitplanung im Hinblick auf die Einwendungen des Bund Naturschutz kurz dargestellt. Darüber hinaus wird aber auf die Sitzungsvorlage des Referates für Stadtplanung und Bauordnung (Sitzungsvorlage Nr.-.....) zur Billigung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2113 der Landeshauptstadt München für den Bereich Freisinger Landstraße (östlich), Sondermeierstraße (westlich), zwischen Floriansmühlstraße und Flurstück Nr. 548/8 Gemarkung Freimann (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 282 und Nr. 1794) verwiesen.

Schleichende Fragmentierung:

Die Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes „Hirschau und Obere Isarau“ und die Realisierung der Wohnbebauung im Norden des Plangebietes wird durch eine Erweiterung im Südteil und durch den Rückbau der Tennisplätze und -halle so weit wie möglich kompensiert. Die zurückzubauenden Flächen werden nach naturschutzfachlichen Kriterien gemäß dem vorliegenden Pflege- und Entwicklungskonzept aufgewertet und die bestehende, auch naturschutzfachlich wertvolle Grünfläche im Bereich des ehemaligen Floriansmühlbads mit ihrem wertvollen Altbaumbestand wird erhalten. Durch den Entfall der Barrierewirkung der Tennisplätze und -halle wird die Vernetzungsfunktion des lokalen Grünraums innerhalb des regionalen Grünzugs gestärkt. Insbesondere wird die Vernetzungssituation in Nord-Süd-

Richtung und damit die Biotopvernetzungsachse entlang der Isar gestärkt, gleichzeitig wird die Vernetzungssituation in Ost-West-Richtung mit nur lokaler Bedeutsamkeit lediglich geringfügig beeinträchtigt. Für das Landschaftsschutzgebiet ist somit in der Bilanz zwar ein Flächenverlust gegeben. Dieser wird jedoch durch die günstige Lage der neu hinzukommenden Flächen und die vorgesehene naturschutzfachliche Aufwertung durch Verbesserungen der Funktionen des Schutzgebietes und des regionalen Grünzugs zu einem großen Teil aufgewogen.

Neben einer übergeordneten, regionalen Durchlüftung in Süd-Nord-Richtung unter dem Einfluss des sogenannten „Alpinen Pumpens“ besteht im Planungsgebiet auch eine kleinräumige, lokale Klimafunktion für den Luftaustausch in Ost-West-Richtung auf Höhe der Heidemannstraße. Somit befinden sich im Bereich des Planungsgebiets zwei sich kreuzende Korridore mit hoher, überörtlicher sowie auch lokaler bioklimatischer Bedeutung.

Die Gebäudekonstellation und -ausrichtung wurde dahingehend optimiert, dass der Einfluss des Planungsvorhabens auf den Kaltluftvolumenstrom möglichst geringgehalten wird. Das Freihalten des zentralen Platzbereichs von einer Bebauung und die Pflanzung von großen Bäumen tragen wirksam zur Minimierung baubedingter Beeinträchtigungen des Luftaustausches bei. Der Verzicht auf eine geschlossene Randbebauung wirkt sich vor allem entlang der Freisinger Landstraße im südlichen Teilgebiet klimatisch günstig aus. Die Freiflächen der Wohngebiete, der öffentlichen Grünflächen und der Verkehrsflächen werden mit Bäumen bepflanzt und die unterbauten Flächen werden ausreichend überdeckt. Dies wirkt sich positiv auf das Kleinklima aus.

Auf diese Weise werden die beiden Korridore mit hoher, überörtlicher sowie auch lokaler bioklimatischer Bedeutung im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 2113 weitestgehend freigehalten und in ihrer Durchlüftungsfunktion gesichert.

Regionaler Grünzug und Frischluftschneise:

Im Regionalplan für die Region München werden die Ziele und Funktionen der insgesamt 16 Regionalen Grünzüge beschrieben. Der für den Geltungsbereich relevante Grünzug Nr. 9 Isartal verläuft von Südwesten nach Nordosten diagonal durch das gesamte Stadtgebiet München. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich vollständig innerhalb des als Grünzug dargestellten Bereiches.

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde ein Klimagutachten erstellt, welches die Auswirkungen auf die Funktionen des Regionalen Grünzugs sowie die angrenzenden Stadtgebiete untersucht. Auch wurde ein Fachgutachten zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Funktionen des regionalen Grünzugs (Luftaustausch, Siedlungsgliederung, Erholungsvorsorge) erstellt. Die Erkenntnisse aus den Gutachten führten anhand von Variantenprüfungen zu umfangreichen Umplanungen der städtebaulichen Struktur im Bereich des nördlichen Teilgebiets.

Luftaustausch:

Die regionale Funktion des Grünzugs Isartal wird nicht beeinträchtigt, da die geplante Bebauung im Norden an Bestandsgebäude angrenzt. Da bestehende und

geplante Baukörper nach Osten hin in einer Linie abschließen, wird der für die Durchlüftung zur Verfügung stehende Querschnitt des Grünzugs laut Klimagutachten nicht nennenswert eingeengt.

Im Ergebnis gewährleisten nun drei große Grünfugen eine ausreichende Durchlüftung des Quartiers und der angrenzenden Stadtgebiete, so dass die Funktionen des Regionalen Grünzugs nicht mehr relevant beeinträchtigt werden. Auch wurde durch die Umplanungen sichergestellt, dass der wertvolle Baumbestand noch umfangreicher erhalten werden konnte.

Als Fazit des hierzu erstellten Gutachtens wurde festgehalten, dass die Planung keine Auswirkungen auf die regionale Klimafunktion hat. So sind die geplanten baulichen Veränderungen nicht groß genug um eine nennenswerte Verschlechterung der klimaökologischen Situation in der umliegenden, bestehenden Wohnbebauung während windschwacher Sommernächte auszulösen. Dies wird durch die geringe thermische Vorbelastung während sommerlicher Wetterlagen sowie die gute flächeninterne nächtliche Abkühlung im Plangebiet und in direkt angrenzenden Flächen begründet. Auch liegt laut Gutachten kein relevanter Eingriff im Bereich von Kaltluftleitbahnen mit Bezug zu belasteten Gebieten als Wirkungsraum vor.

Siedlungsgliederung:

Die großräumige Gliederung, die durch den Grünzug zwischen den Stadtteilen Münchens, die im Westen des Grünzugs (westlich der Freisinger Landstraße) und denen, die im Osten des Grünzugs (dem rechtsseitigen Isarufer) liegen, erfolgt, wird durch die geplante Bebauung nicht betroffen. Die Stadtviertel bleiben auch mit einer Bebauung an der Freisinger Landstraße deutlich getrennt. Relevant für die Betrachtung der gliedernden Funktion des Grünzugs ist dagegen der Bereich zwischen der Freisinger Landstraße und der Siedlung östlich der Sondermeierstraße.

Die Gliederung der Siedlungsräume ist zum Zeitpunkt vor Abriss der Gebäude an der Freisinger Landstraße heterogen und z.T. ungeordnet. Östlich des Garchinger Mühlbachs ist eine Bebauung (Tennishalle) und die Sportanlage mit den Tennisplätzen vorhanden. Durch diese Bebauung ist zwischen dem Wohngebiet östlich der Sondermeierstraße und der Bebauung entlang der Freisinger Landstraße keine klare Trennung durch einen durchgehenden Grünzug zu erkennen. Die hohe Tennishalle fördert in der Bestandssituation den Eindruck einer „Engstelle im Grünzug“. Durch die mittlerweile plangemäß vollzogene Beseitigung der Sportanlage im Grünzug wird eine deutlich bessere Gliederung der Siedlungsräume erreicht als es in der Bestandssituation der Fall ist.

Die regionalplanerisch relevante Siedlungsgliederung im Grünzug Isartal wird durch den geänderten Bebauungsplan im Vergleich zum Bestand sowie zum bestehenden Baurecht bzw. Bebauungsplan nicht negativ verändert und wegen der Beseitigung der Tennishalle sogar verbessert.

Erholungsvorsorge:

Im derzeitigen Bestand sind keine öffentlich zugänglichen Grünflächen vorhanden, da sie privat oder durch Vereine genutzt wurden und vollständig eingezäunt sind.

Eine öffentliche Wegebeziehung zwischen Freisinger Landstraße und Sondermeierstraße besteht derzeit nur über den Emmerigweg. Durch die neuen Erschließungswege im geplanten Wohngebiet wird unter anderem auch eine weitere Durchgängigkeit in Ost-West-Richtung für die Öffentlichkeit geschaffen. Zudem ist ein neuer Steg über den Garchinger Mühlbach in die geplante öffentliche Grünfläche vorgesehen. Auch führen öffentlich nutzbare Radwege durch das Gebiet.

Östlich des Garchinger Mühlbachs wird eine im bisherigen Bebauungsplan Nr. 1794 ursprünglich festgesetzte Sportanlage und eine private Grünfläche für einen privaten Sport- und Freizeitclub als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Entlang des Garchinger Mühlbachs und des östlich anschließenden Bereichs bis zur Sondermeierstraße wird somit ein Grünkorridor freigehalten, der einen hohen Wert für die Erholungsvorsorge darstellt. Durch die vielseitig nutzbaren öffentlichen Grün- und privaten Freiflächen wird gegenüber der Bestandssituation eine deutliche Verbesserung der Erholungsvorsorge im Bereich zwischen der Freisinger Landstraße und der Sondermeierstraße erzielt und damit die Ziele des Regionalplanes für die Erholungsvorsorge konkret umgesetzt.

FFH-Gebiet:

FFH-Gebiete sind in dem von der Planung betroffenen Bereich nicht vorhanden. Nördlich des Planungsgebietes, in etwa 170 m Entfernung beginnt das FFH-Gebiet Nr. 7537-301 „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets können durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden. Mit dem Biber kommt eine Art nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie (1337 Biber) vor. Der Biber kommt in den Gewässersystemen Münchens flächendeckend vor. Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes dieser Art durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störungen infolge der Planung oder ihrer Umsetzung können innerhalb und außerhalb des benachbarten FFH-Gebietes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wird zusätzlich vor Errichtung der Überbauung des Garchinger Mühlbachs der Baubereich auf das Vorhandensein von Biberbauten kontrolliert.

Ausgleichsmaßnahmen:

Die Umsetzung der Bauleitplanung führt zu Verlusten an Gehölz- und anderen Vegetationsbeständen. Diese können jedoch durch festgesetzte Baumneupflanzungen und ökologische Ausgleichsflächen innerhalb des Planungsgebiets kompensiert werden. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und Aufwertungsmaßnahmen wird den im Gebiet vorkommenden Artengruppen (insbesondere Fledermäuse und Vögel) Rechnung getragen. Der vorhandene Altbaumbestand, insbesondere die vorhandenen Höhlenbäume, wird weitestmöglich erhalten und gesichert. Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan werden die Ausgleichsflächen und auch der Baumbestand dauerhaft als Grünflächen festgesetzt und die weitere bauliche Entwicklung östlich des Mühlbachs ausgeschlossen. Durch die ökologische Qualität und Aufwertung des Gesamtgebiets – insbesondere der Neupflanzungen und Flächenentsiegelung wird damit ein Ausgleich geschaffen.

2.3 Träger öffentlicher Belange

Es wurden im Verfahren 36 Fachbehörden und Stellen beteiligt. Der Änderungsverordnung wurde grundsätzlich zugestimmt bzw. es wurden keine Einwände erhoben. Einzelnen Rückmeldungen war jedoch eine Stellungnahme beigegeben, auf die im Anschluss eingegangen wird.

Weitere Stellungnahmen wiesen auf die Möglichkeit der Ausführung von Unterhaltsmaßnahmen hin. Dies ist weiterhin im bestehenden Rahmen möglich. Hierzu enthält die Änderungsverordnung keine neuen Regelungen.

2.3.1 Höhere Naturschutzbehörde

Die **Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde** hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die flächenmäßig größte Fläche, die zur Herausnahme geplant ist, ca. 200 Meter südlich des Natura 2000 - Gebiets „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“ liegt. Durch die geplante Herausnahme darf es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets kommen.

Die Nachverdichtung als auch die Bebauung in einer Grünland- und Klimainsel wird generell als kritisch gesehen. Diese dient derzeit als Frischluftschneise und erhält damit ein günstiges Klima für die dahinterliegenden Wohngebäude.

Darüber hinaus besteht von Seiten der höheren Naturschutzbehörde mit der geplanten Änderung des § 4 Abs. 2 der Verordnung, wonach die Nummer 1 aufgehoben werden soll (Verbot wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen), in naturschutzfachlicher wie rechtlicher Hinsicht Einverständnis. Dem besonderen Artenschutz wird auch innerhalb des Landschaftsschutzgebiets durch die Verbote des § 44 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG Rechnung getragen; dies gilt ebenso für den allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG).

Im Übrigen wurde der Änderung der LandschaftsschutzgebietsVO zugestimmt.

Stellungnahme:

Das FFH-Gebiet Nr. 7537-301 „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“, das in ca. 170 m Entfernung nördlich des von der Aufhebung der LandschaftsschutzgebietsVO betroffenen Bereiches liegt, wird durch die Aufhebung nicht beeinträchtigt. Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen Erhaltungszielen oder seinem besonderen Schutzzweck können durch die Umgriffsänderungen des Landschaftsschutzgebiets ausgeschlossen werden. Es ändert sich lediglich der Rechtscharakter der betroffenen Flächen. Eingriffe in Natur und Landschaft sind hiermit nicht verbunden.

Die kritische Sicht auf die Nachverdichtung bzw. Bebauung in einer Grünland- und Klimainsel ist berechtigt. Der sich aus der Neuordnung des Landschaftsschutzgebietes ergebende Flächenverlust im Bereich des eingezäunten und intensiv genutzten Golfabschlagplatzes an der Freisinger Landstraße nördlich des Emmerigwegs steht jedoch ein Flächengewinn in einer für die Ziele der LandschaftsschutzgebietsVO weitaus gewinnbringenderen Lage südlich des Emmerigwegs, östlich des Garchingener Mühlbachs gegenüber.

Dieser neu hinzukommende Bereich schließt die derzeit dort noch bestehende Lücke im Landschaftsschutzgebiet. Der Bereich besitzt ein großes Potenzial für naturschutzfachliche Aufwertungen. Die bisher dort vorhandene hohe Tennishalle und die dazugehörige Sportanlage mit den Tennisplätzen stellten eine Barriere im Grünzug dar. Durch den mittlerweile plangemäß vollzogenen Rückbau der Tennisanlage wird diese Engstelle beseitigt. Darüber hinaus gewährleisten die Festsetzungen des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2113 künftig die öffentliche Zugänglichkeit des ehemaligen Floriansmühlbades sowie eine naturschutzfachlich hochwertige, an den Zielen der LandschaftsschutzgebietsVO ausgerichtete Pflege. Ferner werden mit Erlass des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2113 und gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1794 drei Bauräume innerhalb dieses Bereiches dauerhaft aufgehoben.

Damit ist für das Landschaftsschutzgebiet in der Bilanz zwar ein Flächenverlust von 2 ha gegeben. Dieser wird jedoch durch die beschriebenen naturschutzfachlichen Aufwertungen und Verbesserungen der Funktionen des Schutzgebietes und des regionalen Grünzugs weitestgehend aufgewogen.

Weitere allgemeine Hinweise zur Abarbeitung etwaiger vorhabensbedingter Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf den besonderen Artenschutz, wurden an die zuständigen Fachstellen weitergegeben.

2.3.2 Staatliches Bauamt Freising

Das **Staatliche Bauamt Freising** erhebt gegen die Änderung der LandschaftsschutzgebietsVO in der vorliegenden Fassung keine Einwände, unter der Maßgabe, dass die Straßenbauverwaltung im Bereich der im Landschaftsschutzgebiet liegenden Staatsstraßen (2088 und St 2350) ihren Aufgaben nachkommen kann. Es wird darauf hingewiesen, dass das Staatliche Bauamt Freising beabsichtigt, die Staatsstraße 2088 (Föhringer Ring) zwischen München/Freimann und Oberföhring auszubauen. Die Maßnahme ist im Ausbauplan für Staatsstraßen enthalten und es wird derzeit ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Die geplanten Maßnahmen enthalten u.a. die Erweiterung der Spuren von derzeit zwei auf vier.

Stellungnahme:

Die angesprochenen Teilbereiche der Staatsstraßen 2088 (Föhringer Ring) und 2350 (Freisinger Landstraße) liegen bereits jetzt im Geltungsbereich der LandschaftsschutzgebietsVO „Hirschau und Obere Isarau“ vom 02.08.2013. § 6 Abs. 1 Nr. 6 dieser LandschaftsschutzgebietsVO stellt bereits in der derzeit gültigen Fassung sicher, dass die Straßenbauverwaltung ihren Aufgaben im Hinblick auf Unterhalt und Instandhaltung im geforderten Umfang nachkommen kann. Was den geplanten Ausbau des Föhringer Rings betrifft, wird die hierfür erforderliche landschaftsschutzrechtliche Gestattung durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt. Die Planfeststellung entfaltet insoweit Konzentrationswirkung. Durch die verfahrensgegenständliche Änderung der LandschaftsschutzgebietsVO „Hirschau und Obere Isarau“ ändert sich an der bisherigen Rechtslage im Hinblick auf die Ausbauplanung nichts und stand auch bisher dem Planfeststellungsbeschluss zum zweibahnigen Ausbau des Föhringer Rings nicht entgegen.

2.3.3 Stadt Garching

Die **Stadt Garching** sieht durch die Änderung der Schutzgebietsverordnung ihre Interes-

sen grundsätzlich nicht berührt. Jedoch ist diese der Auffassung, dass der Verlust der Schutzgebietsfläche von 2 ha, vor allem entstehend durch den Bebauungsplan Nr. 2113, an geeigneter Stelle und innerhalb derselben naturräumlichen Einheit kompensiert werden muss.

Stellungnahme:

Für das Landschaftsschutzgebiet ist in der Bilanz zwar ein Flächenverlust von 2 ha gegeben. Dieser wird jedoch durch die günstige Lage der neu hinzukommenden Flächen und deren erhebliches Potential für eine naturschutzfachliche Aufwertung durch Verbesserungen der Funktionen des Schutzgebietes und des regionalen Grünzugs aufgewogen. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen der Stellungnahme unter Ziffer 2.3.1 verwiesen.

2.4 Städtische Dienststellen

Von Seiten der beteiligten städtischen Stellen wurden keine Einwendungen vorgebracht. Auch hier wiesen einzelne Stellungnahmen auf die Möglichkeit der Ausführung von Unterhaltsmaßnahmen hin. Dies ist weiterhin im bestehenden Rahmen möglich. Hierzu enthält die Änderungsverordnung keine neuen Regelungen.

2.5 Bezirksausschüsse

Die Flächen des derzeitigen und künftigen Landschaftsschutzgebietes liegen in den Stadtbezirken 12 und 13. Es wurden beide betroffenen Bezirksausschüsse angehört.

2.5.1 Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann

Der **Bezirksausschuss 12 Schwabing-Freimann** stimmte der Novellierung der LandschaftsschutzgebietsVO einstimmig zu. Jedoch soll die vom BA 12 gewünschte Freizeitanutzung (Flussbad) bei der Ausdehnung des Landschaftsschutzgebietes im südlichen Bereich gewährleistet sein.

Stellungnahme:

Der aktuelle Planungsstand wurde in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00336 behandelt. Darüber hinaus gab es zum Zeitpunkt der Beschlussfassung keine weiteren Planungen, die in der Änderung der LandschaftsschutzgebietsVO hätten berücksichtigt werden können.

2.5.2 Stadtbezirk 13 Bogenhausen

Der **Bezirksausschuss 13 Bogenhausen** stimmte der Novellierung der LandschaftsschutzgebietsVO einstimmig zu.

2.6 Naturschutzbeirat

Der Naturschutzbeirat wurde in seinen Sitzungen am 03.05.2022, 29.11.2022, 31.01.2023 und 30.01.2024 mit der Novellierung des Landschaftsschutzgebietes „Hirschau und Obere Isarau“ befasst.

Dem Entwurf der Änderungsverordnung wurde per Beschluss zugestimmt. Die Einwendungen und deren Abwägung durch das Referat für Klima und Umweltschutz wurden dem Gremium zur Kenntnis gebracht.

3. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde hat der Beschluss keine direkte oder indirekte Klimaschutzrelevanz. Die Herausnahme von Flächen aus einem Landschaftsschutzgebiet hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf das Klima, da damit keine Maßnahmen auf diesen Flächen einhergehen, sondern sich nur der Rechtscharakter ändert.

Eine Klimarelevanz kann sich aus dem Billigungs- bzw. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan ergeben, der wiederum in der Abwägung alle relevanten Auswirkungen, auch die Auswirkungen auf das Stadtklima sowie bestehende Planungsalternativen prüft und bewertet und den erforderlichen Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft festlegt.

Die Änderung des Landschaftsschutzgebietes ist zwar Voraussetzung dafür, dass der Bebauungsplan rechtmäßig erlassen werden kann. Die klimarelevante Entscheidung über Art und Ausgestaltung einer möglichen Bebauung und Flächenversiegelungen sowie einer erforderlichen Vermeidung und Ausgleichsmaßnahmen trifft der Stadtrat im Rahmen der Beschlussfassungen zu den dafür notwendigen Bauleitplanverfahren.

4. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung abgestimmt. Die Verordnung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der formellen Belange abgestimmt.

Anhörung der Bezirksausschüsse

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses vorgeschrieben (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). Die Bezirksausschüsse 12 und 13 wurden im Zuge der öffentlichen Beteiligung angehört und ihre Stellungnahmen wurden in dieser Beschlussvorlage berücksichtigt.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung und die Rechtsabteilung des Direktoriums haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Landschaftsschutzgebiet „Hirschau und Obere Isarau“ wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Der Stadtrat stimmt der Würdigung der im Öffentlichkeitsverfahren vorgebrachten Anregungen zu.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Dominik Krause
Bürgermeister

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)

an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL4)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Referat für Klima- und Umweltschutz

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. Zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail)
z.K.

Am.....